

III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.08.2022 folgende III. Nachtragssatzung zur Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 28,22 v. H. durch Kurabgaben und zu 1,77 v. H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober

für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,70 €

b) in der übrigen Zeit

für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,85 €

Artikel 3

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahres-Kurabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Kurabgabe beträgt,

und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres
(gemäß Abs. 1 Buchstabe a) 103,60 €

Artikel 4


§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kampen (Sylt), den 08.08.2022

Gemeinde Kampen (Sylt)




Stefanie Böhm
Bürgermeisterin